

SWISS RULES

S W I S S
QUARTER
HORSE
ASSOCIATION



**SWISS EQUESTRIAN
SQHA**

Stand 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Grundlagen.....	3
1.2	Swiss Quarter Horse Association.....	3
2.	Allgemeine Regeln, Verbindlichkeit und Unterstellung	3
3.	Regeln für Reiter:innen	4
4.	Regeln für Pferde und deren Besitzer.....	4
5.	Anpassungen, Ergänzungen	4

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

¹ Die Swiss Quarter Horse Association Switzerland (danach SQHA) ist Vollmitglied bei Swiss Equestrian (SE) und ist Mitglied in der Disziplin Reining / Western. Den Swiss Rules SQHA CH liegen das Generalreglement (GR), das Organisationsreglement, der Ethik-Codex, der Zusatz zur Gebührenordnung, das Reglement REGLKO sowie die Statuten von Swiss Equestrian (SE) zugrunde. Das GR stützt sich seinerseits auf die übrigen einschlägigen Regelsätze von Swiss Equestrian.

² Die disziplinspezifischen Ausführungen in den Swiss Rules SQHA ergänzen die für alle Pferdesportarten allgemein gültigen Ausführungen im GR. Diese enthalten lediglich die Bestimmungen, welche ausschliesslich die SQHA-anerkannten Prüfungen betreffen. Bei der Durchführung von SQHA-anerkannten Prüfungen finden das vorliegende Reglement, das GR, das Organisationsreglement, der Ethik-Codex, der Zusatz zur Gebührenordnung, das Reglement REGLKO, die Statuten von Swiss Equestrian (SE) sowie das gültige Regelbuch (Rulebook) der AQHA USA Anwendung.

1.2 Swiss Quarter Horse Association

¹ Die SQHA ist eine anerkannte „Affiliate“ (nationaler Schwesterverein) der American Quarter Horse Association, USA (im Folgenden AQHA).

² Grundsätzlich gilt das jeweils gültige Regelbuch (Rulebook) der AQHA USA für die SQHA-anerkannten Prüfungen.

³ In den vorliegenden Swiss Rules werden landes- bzw. verbandsspezifische Abweichungen und Ergänzungen zum amerikanischen Regelbuch zusammengefasst. Bei Regelkonflikten gilt das Regelbuch (Rulebook) der AQHA USA. Davon ausgenommen sind Ethik-, Tierschutz- oder Dopingkonflikte, sowie die Reiter-Zulassung zu SQHA-anerkannten Prüfungen, bei welchen die Reglemente von SE Vorrang haben, soweit diese strengere Bestimmungen enthalten. Sollte das Regelbuch (Rulebook) der AQHA USA auch in diesen Bereichen strengere Bestimmungen enthalten, so gehen diese vor.

2. Allgemeine Regeln, Verbindlichkeit und Unterstellung

¹ Die SQHA sowie alle Personen oder Veranstalter, welche im Namen und Auftrag der SQHA handeln, unterstehen den in diesen Swiss Rules genannten Regelungen.

² Sämtliche von der SQHA durchgeführten oder von ihr finanziell unterstützten Turniere (ausser Schweizermeisterschaft und SQHA Futurity) sind normalerweise AQHA Approved Shows. An den SQHA-anerkannten Turnieren werden alle Klassen gemäss dem Regelbuch der AQHA in Kombination mit den hiermit ausgeführten Swiss Rules angeboten.

³ Die SQHA-anerkannten Turniere gelten als reguläre Veranstaltungen, bei welchen in allen Klassen von den Teilnehmenden die Veranstaltungsgebühren gemäss Zusatz zur Gebührenordnung von SE zugunsten Swiss Equestrian erhoben werden. Der jeweilige Veranstalter überweist diese direkt an Swiss Equestrian.

⁴ Von den Veranstaltungsgebühren ausgenommen sind Bodenarbeitsprüfungen.

⁵ Die Brevetgebühr ist über die Plattform my.swiss-equestrian.ch direkt zu begleichen.

⁶ Für alle SQHA-anerkannten Turniere gelten die Antidoping-Bestimmungen von Swiss Equestrian. Es können jederzeit Doping- und Medikationskontrolle bei Reiter:innen und Pferden durchgeführt werden.

3. Regeln für Reiter:innen

¹ Jede/-r in der Schweiz wohnhafte Reiter:in, welche/-r an SQHA-anerkannten-Turnieren starten will, muss als Bedingung für einen Start ein gültiges Brevet von SE vorweisen können. Das Brevet muss für das laufende Jahr aktiviert/einbezahlt sein.

² Reiter:innen mit Wohnsitz im Ausland müssen für einen Start an einem SQHA-anerkannten Turnier entweder ein SE-Brevet oder ein äquivalentes Dokument einer ausländischen nationalen Föderation vorweisen können. Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über Swiss Equestrian. Das Brevet muss für das laufende Jahr aktiviert/einbezahlt sein. Über Spezialfälle entscheidet das TK Reining Western.

³ Von der Brevetpflicht ausgeschlossen sind Starts in Bodenarbeitsprüfungen. Die abschliessende Klassenliste hierfür ist: Halter, Showmanship at Halter, In Hand Trail und Longe Line.

4. Regeln für Pferde und deren Besitzer

¹ Für jedes Pferd, welches an einem SQHA-anerkannten Turnier vorgestellt wird, muss ein Equidenpass vorgelegt werden. Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Zusatzes zur Gebührenordnung von Swiss Equestrian ist der Eintrag im Pferderegister sowie dessen Aktivierung im laufenden Kalenderjahr zum Zeitpunkt der Schweizermeisterschaft nur für Pferde erforderlich, die von Teilnehmer:innen an offiziellen Schweizermeisterschaften geritten werden. Die Eintragsbestätigung betrifft nur die Pferde, die schon einmal die Grundgebühr bezahlt haben.

² Sämtliche Pferde, welche an SQHA-anerkannten Turnieren vorgestellt werden, müssen gemäss Veterinärreglement SE geimpft sein.

³ Die Ausrüstung für Pferde richtet sich grundsätzlich nach dem Regelbuch der AQHA. Ein Nasenband muss so verschnallt sein, dass mittels eines genormten, von SE freigegebenen Messinstruments ein Abstand von 1.5 cm zwischen Nasenrücken und Nasenband gemessen werden kann. Diese Regel gilt für alle Arten von Nasenbändern und Verschnallungen.

⁴ Pferde dürfen ab 4-jährig in gerittenen Prüfungen vorgestellt werden. Die maximale Anzahl Starts für 4-jährige Pferde liegt bei 4 Starts pro Tag, bei 5-jährigen Pferden bei 5 Starts pro Tag und bei 6-jährigen und älteren Pferden bei 6 Starts pro Tag.

5. Anpassungen, Ergänzungen

¹ Die vorliegende Ausgabe der Swiss Rules SQHA wurde vom SQHA-Vorstand am 10. Mai 2026 und vom Technischen Komitee der Disziplin Reining / Western am 30. April 2026 angenommen und tritt rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem französischen und dem deutschen Text ist der deutsche Text verbindlich.

³ Der Vorstand SQHA hat das Recht, Anpassungs- und Ergänzungsanträge via CEO von Swiss Equestrian direkt an das TK Reining / Western zu richten. Anschliessend erfolgt die Behandlung des Änderungsantrags gemäss dem im REGLKO-Reglement vorgesehenen Verfahren.